

Satzung

des Handels- und Gewerbevereins der Gemeinde Breuna

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Breuna Marktplatz e.V.**“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Breuna.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde Breuna zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf gemeindlicher Ebene. Er leistet damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung des wirtschaftlichen Standortes der Gesamtgemeinde Breuna.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe,

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und anderen Stellen,
- die Mitglieder bei ihren gewerblichen Fragen und Problemen zu unterstützen,
- durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das gemeindliche Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- Förderung des Nachwuchses zur Erhaltung und Stärkung des selbständigen Mittelstandes,
- Förderung und Unterstützung des heimischen Brauchtums.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- freiberuflich Schaffende,
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Voraussetzung ist, dass sie ihr Gewerbe (Industrie, Handel, Handwerk) sowie freiberufliche Tätigkeit innerhalb der Gemeinde Breuna ausüben und gemeldet sind, aber mindestens ihren Wohnsitz in der Gemeinde Breuna haben müssen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss.

Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand,
- durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit schriftlichem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
- durch Auflösung des Vereins.

3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort im Rahmen der Tagesordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken,
- in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
- durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- Versammlungen zu organisieren und durchzuführen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich auf ein Konto des Vereins zu entrichten,
- Regelmäßig zu den Versammlungen zu erscheinen.

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzenden Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe

a) Vorstand

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Pressesprecher (gleichzeitig Referent für Öffentlichkeitsarbeit)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

b) Ausschuss

Er besteht aus:

den 5 Mitgliedern des Vorstandes
mindestens 5, höchstens aber 7 weiteren Vereinsmitgliedern, aber darüber hinaus nicht mehr als 10 % der Mitglieder.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung

c) Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Organe

1. Vorstand

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Umlagen für Werbeaktionen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und an die Mitglieder weiterzuleiten
- der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

2. Ausschuss

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- Änderungen der Vereinssatzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
- regelmäßige Versammlungen abzuhalten und teilzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung zu gleichen Teil an die Mitglieder ausgezahlt.

§10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, welche vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

Die Änderung des Vereinszwecks und sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am.....
beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.